

# ILSFELDER NACHRICHTEN

Kreis Heilbronn mit den Teilorten Abstetterhof | Auenstein | Helfenberg | Schozach | Wüstenhausen

[www.ilsfeld.de](http://www.ilsfeld.de)

Diese Ausgabe erscheint auch online auf [NUSSBAUM.de](http://NUSSBAUM.de)

Donnerstag, 19. Dezember 2024 | Nr. 51/52

## Info

### Letzte Ausgabe 2024

Bitte beachten:  
Heute, letzte Ausgabe der Ilsfelder  
Nachrichten für 2024!

Nächste Ausgabe in KW2/2025,  
wie gewohnt.

**GESCHLOSSEN**

Foto: Axel Barcher/istock/GettyimagesPlus

### Bitte beachten

Das **Bürgerbüro in Auenstein** bleibt  
vom 23.12.2024 bis zum 1.1.2025 ge-  
schlossen.

Das **Bürgerbüro in Ilsfeld** schließt  
(nur) am Montag, 30.12.2024 bereits  
um 12.30 Uhr.

## INHALT

Seite 4  
Notdienste

Seite 26  
Ilsfelder Nachrichten  
Auf einen Blick  
Rathaus aktuell

Seite 5  
Amtliche Bekanntmachungen  
Ilsfeld aktuell  
Umwelt aktuell  
Feuerwehr  
Soziale Einrichtungen  
Tageseinrichtungen  
für Kinder  
Schulen

Seite 33  
Kirchliche Nachrichten  
Parteinachrichten

Seite 41  
Vereinsnachrichten  
Sonstiges

ab Seite 52  
Werbung

# FROHE WEIHNACHTEN



und nur das Beste für 2025  
wünschen Ihnen  
Gemeinderat,  
Gemeindeverwaltung und  
Bürgermeister!

# Auensteiner Dorfweihnacht

## rund um's Backhäusle

**22. Dezember 2024**  
**15.00 bis 21.00 Uhr**

Es laden herzlich ein :

- \* SSV \* Kult- Urzeit \*
- \* Musikverein \* Kirchenchor \*
- \* Liederkranz da Capo \*
- \* Förderkreis Schlossbergschule \*
- \* Kindergarten Regenbogen \*



Mitgebrachte Tassen werden gerne gefüllt.

**MUSIK**  
■ IST DIE ■  
**SPRACHE**  
**DER WELT**



**Dorfweihnacht in Auenstein**  
22. Dezember ab 15 Uhr

Wir vom Kirchenchor laden herzlich ein zu unserem Ständle zu kommen.

Wir bieten wieder unsere leckeren selbstgebackenen **Weihnachtsplätzchen** und **Eierlikörbecher** an. Dazu gibt es **Glühwein** mit und ohne Alkohol und unsere warmen **Fleischkäswec**k. Es dürfen auch eigene Tassen mitgebracht werden.

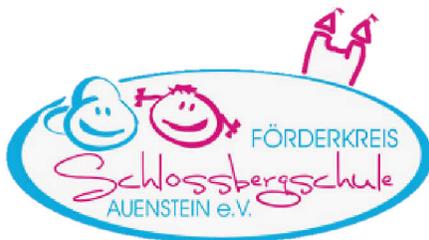
Wir freuen uns auf eueren Besuch.



**Evangelischer Kirchenchor**  
Auenstein

Der Förderkreis der Schlossbergschule Auenstein lädt alle Kinder, Eltern, Omas, Opas, Freunde und Verwandte herzlich ein zum gemütlichen Beisammensein an unserem Stand auf der

**Auensteiner Dorfweihnacht**



am 22. Dezember 2024 ab 15:00 Uhr.

Wir bieten an:

**Schulburger, heißen Aperol, Glühwein rosé und Kinderpunsch.**

Kommt und schlemmt an unserem Stand.

Der Erlös kommt den Schülerinnen und Schülern der Schlossbergschule zugute.

**Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld**

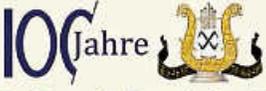
**GLÜHWEIN**  
**AM FEUERWEHRHAUS**



**Freitag,**  
**06.12./13.12./20.12.**  
**von 18-22 Uhr**

**Feuerwehrhaus**  
**Auensteiner Str. 22,**  
**74360 Ilsfeld**

Glühwein, Punsch  
und Grillwurst


  
**100 Jahre**
  
 Musikverein Auenstein e. V.

## Weihnachtsfeier

### 21. Dezember 2024

Einlass ab 18:00 Uhr  
 Beginn um 19:00 Uhr  
 Tiefenbachhalle Auenstein

Große Tombola  
 mit tollen  
 Preisen

Es wirken mit:

**Bläserklassen**  
Leitung: Gerd Wolss, Lin Zeng und Christian Bäuerle

**Schülerorchester**  
Leitung: Felix Klapproth

**Jugendorchester**  
Leitung: Jürgen Riedinger

**Großes Blasorchester**  
Leitung: Dominique Civilotti

**Theatergruppe**  
„Männerwirtschaft“

## Gottesdienste zu Weihnachten

### Bartholomäuskirche Ilsfeld

24.12.24 15:00 Uhr Krippenspiel  
 17:00 Uhr Christvesper  
 25.12.24 10:00 Uhr Gottesdienst  
 26.12.24 10:00 Uhr Gottesdienst

### Leonhardskirche Schozach

24.12.24 16:00 Uhr Krippenspiel  
 18:00 Uhr Christvesper  
 25.12.24 09:00 Uhr Gottesdienst

## Gottesdienste zum Jahreswechsel

29.12.24 10:00 Uhr Gottesdienst in Ilsfeld  
 31.12.24 16:00 Uhr Gottesdienst in Schozach  
 17:00 Uhr Gottesdienst in Ilsfeld  
 01.01.25 17:00 Uhr Gottesdienst Waldspielplatz


  
 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE  
 ILSFELD-SCHOZACH



**Museum im  
„Alten Lehrerwohnhaus“  
Charlottenstr. 7,  
(Lothar-Späth-Platz), Ilsfeld**

Am 2. Weihnachtsfeiertag, den 26. Dez. 2024,  
und an Heilige Drei Könige, den 6. Jan. 2025  
von 14 – 16 Uhr

öffnen wir wieder unsere Türen und laden Sie  
herzlich in unsere Ausstellung ein.



**Kommen, schauen und betrachten Sie die Welt in  
Miniaturformat. Kunstvoll gestaltete Modellstuben  
zeigen Szenen aus dem täglichen Leben.**

Wir freuen uns sehr, wenn Sie uns besuchen.  
Ihr Team vom Heimatverein Ilsfeld e.V.

**SONNTAG, 05.01.25**  
ab 11:30 Uhr

**MONTAG, 06.01.25**  
ab 11:30 Uhr

## WAFFELVERKAUF

### DES KINDERGARTENS WUNDERLAND UND DES SC ILSFELD

Wir verkaufen leckere Waffeln und Kaffee  
am Schafstall der Schafzucht Peter in Ilsfeld.  
Kommt vorbei und genießt die gemütliche Stimmung!

**WIR FREUEN UNS  
AUF EUREN BESUCH!**







**GLÜHMÄÄ**  
DAS GLÜHWEINFEST AM SCHAFFSTALL IN ILSFELD  
Schafzucht Markus Peter

Der Verkauf findet im Rahmen  
des Glühmää 2025 statt.

Weitere Infos zum Event sowie  
zur Anfahrt findet ihr unter  
[www.schafzucht-peter.de](http://www.schafzucht-peter.de)



ALLES AUF  
EINEN BLICK

Foto: undine/d/istock.com - Images Plus

# NOTDIENSTE

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

### Für die Dienstgruppe:

Dr. Iris Bozenhardt-Stavrakidis  
 Dr. Heike Fellger  
 Dr. Jürgen Röck/Dr. Petra Neugebauer,  
 Dr. Jargon  
 Dr. Tobias Buchholz  
 Dr. Bianca Gruber/Dr. Martin Pelzl  
 Dr. Hanne Steck  
 Dr. Claudia Bucur  
 ... gilt: in Vertretung Ihres Hausarztes

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst (bundesweit)

**Tel. 116 117** (Anruf ist kostenlos)  
 – wenn die Arztpraxis geschlossen hat –

### Für die Ärztgruppe Oberstenfeld

Britsch, Frenzel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher ist der ärztliche Notdienst Ludwigsburg, Am Zuckerberg 89 unter der Tel.-Nr. 07141/6430430 zuständig.

### Ärzte

#### Allgemeinärzte

#### T. Buchholz/Dr. med H. Fellger

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 95030

#### MVZ Buderer-Group, Ilsfeld

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 914210

#### Augenarzt

#### Dr. Staudinger

König-Wilhelm-Str. 105/1, Ilsfeld, Tel. 975050

#### Frauenarzt

#### Dr. Dali Konstanz

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 9159440

#### Nuklearmedizinische Praxis:

#### Dr. Jörg Seeberger

Raiffeisenstr. 4, Ilsfeld, Tel. 9244024

#### Tierärzte:

#### Dr. Starker, Schulstr. 37, Ilsfeld, Auenstein

Tel. 07062/62330

## Unsere Öffnungszeiten

### Rathaus Ilsfeld und Bürgerbüro

Tel. 07062/9042-0

Mo., Di.	8.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Mi.	8.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Do., Fr.	8.00 – 12.30 Uhr

### Bürgerbüro in Auenstein

in der Volksbank, Hauptstr. 12,  
 Tel. 07062/9042-82

Das Bürgerbüro Auenstein hat folgende Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.	9.00 – 12.30 Uhr,
Do.	14.00 – 18.00 Uhr,
Mi.	geschlossen

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld unter [www.ilsfeld.de](http://www.ilsfeld.de)

Für Fragen und Anregungen können Sie uns auch eine E-Mail an

**[gemeinde@ilsfeld.de](mailto:gemeinde@ilsfeld.de)**

zukommen lassen.

**Dr. Bühler-Leuchte**, Von-Gaisberg-Str. 15/1, Ilsfeld, Helfenberg, Tel. 07062/914448

**Dr. Franke**, Nordstr. 36/1, Ilsfeld  
 Tel. 07062/9760930

### Zahnärzte:

#### Dr. Markus Stredicke

#### Zahnärztin Dr. Carolin Ringler,

#### Zahnarzt Georgios Tsilofitis

Auensteiner Str. 30, Ilsfeld, Tel. 61555

#### Grit Schad

König-Wilhelm-Str. 60, Ilsfeld, Tel. 9797567

### Oralchirurgie und Implantologie

#### Praxiskliniken JEGGLE ZEIDLER

Dr. Jeggle und Dr. Zeidler

im Gesundheitszentrum Ilsfeld-Auenstein

Beilsteiner Str. 33, Ilsfeld-Auenstein,

Tel. 07062/676000

### Das Zahnärztheaus:

#### Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller

Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 973370

### Kieferorthopädie:

#### Annekathrin Tschritter,

Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 9733720

### Endodontie:

#### Dr. Cornelia Grau

König-Wilhelm-Str. 74/76, Tel. 9769640

## Unfallrettungsdienst

Rettungsleitstelle Heilbronn,

Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 112**

## Krankentransporte

Rettungsleitstelle Heilbronn

Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 19222**

## Kinderärztlicher Notfalldienst

Kinderklinik Heilbronn, Tel. 07131/490

an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

8.00 – 22.00 Uhr

## Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen.

### Öffnungszeiten in der Notfallpraxis

Sa., So. und Feiertag 10.00 bis 20.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

## Wichtige Telefonnummern

**Gemeinde Ilsfeld** Tel. 07062/9042-0

**Bauhof** Tel. 07062/9042-72

**Freibad** Tel. 9155580

**Polizei** Tel. 110

**Polizeiposten Ilsfeld** Tel. 07062/915550

**Feuerwehr** Tel. 112

**Diakoniestation Schozach-Bottwartal**

Tel. 07062/973050

**Gasversorgung** Tel. 07144/266211

**Stromversorgung** Tel. 07144/266233

**Nahwärmeverorgung Notfall-Nr.**

Tel. 9042-49

**Wasserversorgung** Tel. 9042-44, -45

**Wasserversorgung Notfall-Nr.**

Tel. 0152/22987063

**Bürgerbus** fährt vorläufig nicht!

**Telefonseelsorge HN** Tel. 0800/1110111

## Tierärztlicher Notdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar!

Notrufnummer für den tierärztlichen Notdienststring: **01805/843736**

Die Patientenbesitzer werden über diese Nummer nach einer kurzen Bandansage automatisch an die notdiensthabende Praxis weitergeleitet.

## Zahnärztlicher Notdienst

Einheitliche Notfalldienstnummer für

Baden-Württemberg **0761/12012000**

## Hebamme

Melanie Luzens

Tel. 07062/9786807, mobil 0176/24485574

Hebamme.luzens@web.de, [www.luzens.de](http://www.luzens.de)

## Apothekenbereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr bis nächsten Tag 8.30 Uhr:

Notdienstapothekensuche: 0800/0022833 oder [www.ak-bw.notdienst-portal.de/](http://www.ak-bw.notdienst-portal.de/)

### Samstag, 21.12.

Neckar-Apotheke, Körnerstr. 5

Lauffen am Neckar, Tel. 07133/960197

### Sonntag, 22.12.

Apotheke am Kelterplatz,

König-Wilhelm-Str. 74/7, Ilsfeld,

Tel. 07062/659940

### Dienstag, 24.12. (Heiligabend)

Apotheke Aktuell, Schillerstr. 18,

Lauffen am Neckar, Tel. 07133/17909

### Mittwoch, 25.12. (1. Weihnachtstag)

Heuchelberg-Apotheke, Hauptstr. 46,

Nordheim, Tel. 07133/17013

### Donnerstag, 26.12. (2. Weihnachtstag)

Rathaus-Apotheke, Rathausstr. 31,

Abstatt, Tel. 07062/64333

### Samstag, 28.12.

Stadt-Apotheke im Medizentrum,

Austr. 30, Brackenheim, Tel. 07135/6530

### Sonntag, 29.12.

Apotheke Müller, Obere Gasse 27,

Nordheim, Tel. 07133/9011855

### Dienstag, 31.12. (Silvester)

Hölderlin-Apotheke, Bahnhofstr. 26,

Lauffen am Neckar, Tel. 07133/4990

**oder unter 0800/0022833 erfragen.**

## Tag und Nacht für Sie zu sprechen:

### Notruf für misshandelte Frauen

Tel. 07131/507853

### Notruf für Kinder und Jugendliche

**Kreisjugendamt HN** Tel. 07131/994555

### Außensprechstunde der Psychologischen Beratungsstelle in der Diakoniestation, Bahnhofstr. 2, Ilsfeld, Terminvereinbarung unter

Tel. 07131/964420

### Essen auf Rädern

Tel. 07063/9339444

### Paritätischer Wohlfahrtsverband Heilbronn, Pflegedienst „Procura Rost“

– Tag und Nacht – Tel. 07062/975097

### Außensprechstunde des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialer Dienst, Rathausstr. 8 im Rathaus Ilsfeld, Terminvereinbarung

Tel. 07131/994-305

## Amtliche Bekanntmachungen

### Gemeinde senkt Ausgaben und erhöht Einnahmen Haushaltskommission setzt in verschiedenen Ausgabenbereichen an – Steuern werden erhöht

Die Finanzlage der Gemeinde Ilsfeld ist kritisch. Die Einnahmen reichen nicht aus, um die Ausgaben zu decken. Gleichzeitig muss die Kommune ihre Finanzen aber so führen, dass sie ihre Pflichtaufgaben jederzeit erfüllen kann. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit spielen dabei eine entscheidende Rolle. Vor diesem Hintergrund haben sich Gemeinderat und Verwaltung entschieden, gemeinsam die Herausforderungen anzugehen. Dabei geht es darum, einerseits Einsparmöglichkeiten zu identifizieren und andererseits die Einnahmen maßvoll zu erhöhen. „Gemeinderat und Verwaltung sind auch die freiwilligen Aufgaben sehr wichtig. Sie fördern unser Gemeinwesen und unterstützen ein breit gefächertes Angebot. Aber es wird künftig nicht mehr möglich sein, alle Standards in vollem Umfang zu erhalten“, erklärt Bürgermeister Bernd Bordon.

#### Wie ist die aktuelle Finanzlage der Gemeinde?

Die Gemeinde Ilsfeld steht vor erheblichen finanziellen Herausforderungen. Der ursprüngliche Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 ergab ein Minus beim ordentlichen Ergebnis von mehr als zehn Millionen Euro. Diese Finanzplanungen wären nicht genehmigungsfähig gewesen. Zusammen mit dem Gemeinderat ist es gelungen, die Ausgaben um drei Millionen Euro zu reduzieren und die Einnahmen um 3,4 Millionen Euro zu erhöhen. Damit bleibt zwar noch immer eine Lücke. Allerdings kann die Gemeinde dieses negative Ergebnis auf die drei Haushaltsjahre 2026 bis 2028 vortragen und vermutlich auch ausgleichen. Damit wären die Haushalte auch der Folgejahre genehmigungsfähig.

#### Warum sind Einsparungen notwendig?

Die Analyse der Haushaltslage hat deutlich gemacht, dass die bisherigen Einnahmen nicht ausreichen, um die steigenden Ausgaben zu decken. Damit ist die Handlungsfähigkeit der Gemeinde Ilsfeld insgesamt in Gefahr. Vor diesem Hintergrund haben Verwaltung und Gemeinderat eine Haushaltsstrukturkommission eingesetzt. Da Pflichtaufgaben in der Regel nur eingeschränkt beeinflussbar sind, hat die Kommission hauptsächlich freiwillige Aufgaben in den Blick genommen.

#### Welche Einsparmaßnahmen sind im Personalbereich geplant?

Auch wegen der wachsenden Aufgabenfülle steigen die Personalausgaben von Kommunen seit Jahren. Dazu kommen tarifliche Lohnerhöhungen. Für die Gemeinde Ilsfeld wären das im kommenden Jahr Gesamtausgaben von 13,4 Millionen Euro. Der Gemeinderat hat eine Wiederbesetzungssperre von zwölf Monaten für frei werdende Stellen bei der Gemeinde beschlossen. Dies ist nur in jenen Bereichen möglich, in denen es keine gesetzlichen Verpflichtungen zur sofortigen Wiederbesetzung gibt.

#### Wie sieht es mit der Kinderbetreuung aus?

Die Haushaltskommission war sich einig, dass das derzeitige Betreuungsangebot eingefroren und vorerst nicht ausgebaut werden soll. Zudem wird die Verwaltung die bestehenden Angebote in Kindertageseinrichtungen und Schulkinderbetreuung prüfen. Ziel ist, Vorschläge für ein angepasstes Angebot zu entwickeln. Einzelne Korrekturen hat die Gemeinde in diesem Bereich schon in der Vergangenheit umgesetzt. Dies führte zu Einsparungen von insgesamt 143.000 € pro Jahr.

#### Welche strukturellen Maßnahmen sollen weitere Entlastungen bringen?

Der Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal (GVV) hat im Jahr 2022 die Baurechtszuständigkeit für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach übernommen. Diese Aufgabe liegt bei Kommunen dieser Größe eigentlich beim Landratsamt, aktuell liegt also eine freiwillige und kostenträchtige Doppelstruktur vor. Denn unter anderem für die Erfüllung

der Baurechtsaufgabe bezahlen die Städte und Gemeinden Kreisumlage. Im laufenden Jahr sind das im Falle Ilsfelds knapp 4,7 Millionen Euro. Zusätzlich überweist Ilsfeld gut 160.000 € an Abschlagszahlungen an den GVV. Der Gemeinderat hat nun die Ilsfelder Verwaltung damit beauftragt, den Austritt aus dem Verband vorzubereiten.

#### Gibt es sonstige Sparmaßnahmen?

Die Gemeinde wird konsequent Standards überprüfen, vor allem jene, die nicht in den Pflichtaufgabenbereich fallen. Wenn möglich, sollen daraus resultierende Ausgaben reduziert oder gestrichen werden. Dies soll über noch zu definierende Bewirtschaftungsgrenzen geschehen. Budgets werden vorerst nur zu 50 Prozent freigegeben. Mitte des Jahres soll ein Zwischenbericht zeigen, wie das Verfahren im zweiten Halbjahr aussehen kann.

#### Welche Möglichkeiten hat die Gemeinde, Einnahmen zu erhöhen?

Eine wichtige Einnahmequelle für Städte und Gemeinden ist die Grundsteuer. In Ilsfeld wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A (landwirtschaftliche Flächen) zuletzt 2016 erhöht, bei der Grundsteuer B (Baugrundstücke und bebaute Flächen) geschah dies im Jahr 2020. Das heißt: In den vergangenen Jahren wurde die Grundsteuer nicht mehr an die Inflation angepasst. Gleichzeitig aber sind Aufwand und Ausgaben stark gestiegen. Mit Blick auf die schwierige Finanzsituation der Gemeinde Ilsfeld hat die Haushaltsstrukturkommission entschieden, die Gesamteinnahmen an Grundsteuern im kommenden Jahr zu erhöhen. Der Hebesatz für die Grundsteuer A liegt künftig bei 620 Prozentpunkten, bei der Grundsteuer B bei 210 Prozentpunkten. Das ergibt Mehreinnahmen von rund 514.000 € im Jahr.

#### Steigt die Grundsteuer für alle Eigentümer im selben Maße an?

Nein, zudem sind die neuen mit den alten Hebesätzen nur bedingt vergleichbar. Grund ist die von Bund und Land beschlossene Grundsteuerreform, die vom kommenden Jahr an greift. Das Land Baden-Württemberg hat sich für das sogenannte Bodenwertmodell entschieden. Der Wert von Gebäuden spielt für die Berechnung der Grundsteuer also keine Rolle. Die Systematik der neuen Grundsteuer führt zu Belastungsverschiebungen. So ist zum Beispiel für unbebaute Baugrundstücke deutlich mehr zu bezahlen, für Mehrfamilienhäuser wird es dagegen günstiger. Konkretes Beispiel für Ilsfeld: Für ein Einfamilienhaus auf einem 674 Quadratmeter großen Grundstück sind vom kommenden Jahr an 708 € Grundsteuer fällig. Bislang waren es in diesem Fall 447 €.

#### Wie sieht es mit der Gewerbesteuer aus?

Den Gewerbesteuerhebesatz hat die Gemeinde Ilsfeld zuletzt im Jahr 2016 auf 360 Prozentpunkte erhöht. Um die Finanzlage in den kommenden Jahren zu konsolidieren, sehen Gemeinderat und Verwaltung keine andere Möglichkeit, als auch diesen Hebesatz zu erhöhen. Diesen Schritt sind bereits viele andere Kommunen gegangen. Der neue Satz liegt nun bei 410 Prozentpunkten. Das ergibt Gewerbesteuereinnahmen von rund 11,22 Millionen Euro, 1,37 Millionen Euro mehr als bislang.

#### Wie geht es jetzt weiter?

Nach den Entscheidungen des Gemeinderats setzt die Verwaltung die Beschlüsse um. Zudem laufen Prüfungen, an welchen Stellen weitere Einsparungen möglich sind. Die Gemeinde wird weiter transparent über die Finanzentwicklung informieren.

Weitere Informationen: [www.ilsfeld.de](http://www.ilsfeld.de)

**SEKUNDEN  
ENTSCHEIDEN  
IM NOTFALL**

**112**

Feuerwehr, Notarzt und Rettungsdienst

Gemeinde Ilfsfeld

Landkreis Heilbronn

## Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, so und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilfsfeld am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Steuererhebung

(1) Die Gemeinde Ilfsfeld erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Ilfsfeld und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Ilfsfeld.

### § 2

#### Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 620 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 210 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 410 v.H. der Steuermessbeträge.

### § 3

#### Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

### § 4

#### Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landessteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 26.01.2016 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ilfsfeld, 10.12.2024



**Bernd Bordon**, Bürgermeister

Gemeinde Ilfsfeld

Landkreis Heilbronn

## Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Ilfsfeld vom 10.12.2024

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilfsfeld am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

#### § 2

#### Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

#### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### § 4

#### Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

### § 5

#### Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

### § 6

#### Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### § 7

#### Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung

rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### § 8

#### Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

### § 9

#### Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

### § 10

#### Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## § 11

### Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 12

### Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wasser-gesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

## § 12a

### Datenschutzinformation

Der Anschlussnehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 Abs. 2 der Satzung verpflichtet.

## II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

### § 13

#### Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

### § 14

#### Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrovorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### § 15

#### Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeleim im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

## § 16

### Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

## § 17

### Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

## § 18

### Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage

des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

## § 19

### Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## § 20

### Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## § 21

### Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Die Gemeinde setzt nach § 2 Abs. 1 KAG elektronische Wasserzähler mit Funkmodul, zur elektronischen Übermittlung der für die Ermittlung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Daten, ein. Sie ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer,
- aktueller Zählerstand,
- Verbrauchssummen für Tage,
- Durchflusswerte,

- Betriebs- und Ausfallzeiten,
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu andern Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 5 und 6 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach dreieinhalb Jahren zu löschen. Nach Satz 6 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Betrieb des Funkmoduls kann der Anschlussnehmer bzw. Wasserabnehmer nach Maßgabe von Art. 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) widersprechen.

Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, sind nach § 23 Abs. 1 und 2 nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen.

(4) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

## § 22

### Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

## § 23

### Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

(3) Elektronische Wasserzähler mit Funkmodul nach § 21 Abs. 3 werden von der Gemeinde über das Funkmodul ausgelesen, sofern der Anschlussnehmer bzw. Wasserabnehmer nicht nach § 21 Abs. 3 Satz 11 widerspricht.

## § 24

### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen

geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## III. Wasserversorgungsbeitrag

### § 25

#### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

### § 26

#### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

### § 27

#### Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### § 28

#### Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 29

#### Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung

nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

### § 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 1,00; |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,25; |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,50; |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75; |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31-34 finden keine Anwendung.

### § 31

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

### § 32

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 33

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl,

sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### § 34

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
- bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Ge-

schosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 35

#### Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 36

#### Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 3,79 €.

### § 37

#### Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

### § 38

#### Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

### § 39

#### Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## IV. Benutzungsgebühren

### § 40

#### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

### § 41

#### Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 42

#### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählerbezeichnung (alt) nach Nenndurchfluss	Zählerbezeichnung (neu) nach Dauerdurchfluss	Grundgebühr/Monat
Qn 1,5 und 2,5	Q <sub>3</sub> 2,5 und 4	7,60 €
Qn 3,5 und 6	Q <sub>3</sub> 6,3 und 10	17,70 €
Qn 10	Q <sub>3</sub> 16	28,00 €
Qn 15	Q <sub>3</sub> 25	59,20 €
DN 50 (Verbundzähler)	Q <sub>3</sub> 25 (DN 50)	58,80 €
DN 80 (Verbundzähler)	Q <sub>3</sub> 63 (DN 80)	123,70 €
DN 100 (Verbundzähler)	Q <sub>3</sub> 100 (DN 100)	187,60 €

Bei Bauwasserzählern wird die Grundgebühr analog berechnet.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

### § 43

#### Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2025 pro Kubikmeter: 2,74 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2025 pro Kubikmeter: 2,74 Euro.

**§ 44****Gemessene Wassermenge**

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

**§ 45****Verbrauchsgebühr bei Bauten**

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

**§ 46****Entstehung der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

(6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

(7) Der Wasserverbrauch zwischen dem Tag der Ablesung und dem Stichtag der Abrechnung kann von der Gemeinde durch Hochrechnung unter Berücksichtigung des bisherigen gewöhnlichen Wasserverbrauchs ermittelt werden.

**§ 47****Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

**§ 48****Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlung für das vierte Quartal des Kalenderjahres wird mit der Schlussrechnung für den Erhebungszeitraum zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

**V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung****§ 49****Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

**§ 50****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,

5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### § 51

#### Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

### § 52

#### Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung

oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

## VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 53

#### Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 54

#### Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 14.12.2021 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ilsfeld, 10.12.2024



**Bernd Bordon**, Bürgermeister

**Gemeinde Ilsfeld**

**Landkreis Heilbronn**

### Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ilsfeld vom 10.12.2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Ilsfeld betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
- b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben geregelt.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte, Retentionsbodenfilter), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Die dezentralen Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes auf Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt.

## II. Anschluss und Benutzung

### § 3

#### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

### § 4

#### Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

### § 5

#### Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

### § 6

#### Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm-beseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrriecht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tier-

körper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

### § 7

#### Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

### § 8

#### Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

### § 9

#### Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und

Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

### § 10

#### Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

### § 11

#### Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

### III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

### § 12

#### Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

### § 13

#### Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücks-

anschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

#### § 14

##### Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

#### § 15

##### Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

#### § 16

##### Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Ein-

leitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

#### § 17

##### Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

#### § 18

##### Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

#### § 19

##### Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

#### § 20

##### Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

**§ 21****Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

**IV. Abwasserbeitrag****§ 22****Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

**§ 23****Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

**§ 24****Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

**§ 25****Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 26****Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zusätzlich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

**§ 27****Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 1,00; |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,25; |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,50; |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75; |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

**§ 28****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan

geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

### § 29

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 30

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

### § 31

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen**

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
- bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 32

#### **Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

- soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
- soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
- wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 33

#### **Beitragsatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	5,10 €
2. für Zuleitungssammler und für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	1,41 €
3. für Regenbecken	0,44 €

### § 34

#### **Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

- in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;

2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7;

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 35 Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

### **§ 36 Ablösung**

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **V. Abwassergebühren**

### **§ 37 Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 40 a Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42a erhoben.

### **§ 38 Gebührenmaßstab**

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

### **§ 39 Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zähler-

ergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr**

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen. Diese Messeinrichtungen werden von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ilsfeld finden entsprechend Anwendung.

(3) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitung nach Absatz 1 Nr. 3 keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m<sup>3</sup> je Jahr und Person zu Grunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild (§ 43) auf dem Grundstück aufhalten.

### **§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr**

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) vollständig versiegelt Flächen:  
z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton Bitumen: **Faktor 1,0**
- b) stark versiegelte Flächen:  
z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: **Faktor 0,7**
- c) wenig versiegelte Flächen:  
z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: **Faktor 0,4**
- d) Für Tiefgaragendächer gilt die Fakturierung für Dachflächen bzw. Gründächer entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickersmulde, Mulden-Rigolensystem, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf oder eine Drossel-einrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 25 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf oder eine Drossel-einrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

- a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. ä.) genutzt wird,
- b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 25 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Gemeinde Ilsfeld zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.

**§ 41**

**Absetzungen**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

- 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
- 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

**§ 42**

**Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser ab dem 01.01.2025: 2,23 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ab dem 01.01.2025: 0,49 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser ab dem 01.01.2025: 2,23 Euro.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

**§ 42a**

**Zählergebühr**

(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt bei Zwischenzählern:

Zählerbezeichnung (alt) nach Nenndurchfluss	Zählerbezeichnung (neu) nach Dauerdurchfluss	Zählergebühr/ Monat
Qn 1,5 und 2,5	Q <sub>3</sub> 2,5 und 4	1,90 €

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig eingebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

**§ 43**

**Entstehung der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 2 und des § 42a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) Die Gebührenschuld nach § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbau-recht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

#### **§ 44 Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 42a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### **§ 45 Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlung für das vierte Quartal des Kalenderjahres wird mit der Schlussrechnung für den Erhebungszeitraum zur Zahlung fällig.

### **VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 46 Anzeigepflicht**

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbau-recht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3).
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mittei-

lungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an die Zisterne angeschlossene Fläche des Grundstücks, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

#### **§ 47 Haftung der Gemeinde**

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erachtet man daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

## § 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 50 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 14.12.2021 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Ilsfeld, 10.12.2024



**Bernd Bordon**, Bürgermeister

**Gemeinde Ilsfeld**

**Landkreis Heilbronn**

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Ilsfeld vom 10.12.2024**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeines

#### § 1

#### **Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung**

(1) Die Gemeinde Ilsfeld betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

#### § 2

#### **Anschluss und Benutzung**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Absatz 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Absatz 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

(4) Eine Befreiung zur Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers wird dem nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag insoweit und in solange erteilt, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Sofern der Grundstückseigentümer nicht selbst über ein geeignetes Transportfahrzeug verfügt, ist er berechtigt, ein privates Abfuhrunternehmen mit entsprechender Qualifikation nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen mit der Entsorgung der Abwasseranlage zu beauftragen.

Der Gemeinde ist auf Verlangen ein schriftlicher Nachweis über die rechtzeitige und ordnungsgemäße Abfuhr, die Menge und Art des Entsorgungsgutes, die Eignung des hierzu genutzten Fahrzeuges und des beauftragten Unternehmens zu erbringen.

#### § 3

#### **Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

1. die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
2. die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse in § 6 Absatz 1 und 2 der Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidvorrichtungen gemäß § 18 Absatz 1 der Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

#### § 4

##### **Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Die Gemeinde kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(3) Wird in den Fällen, in denen eine Befreiung nach § 2 Abs. 4 erteilt wurde, die Abwasseranlage von dem nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entsorgt, ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten Nachfrist die Entsorgung der Anlage auf Kosten des Grundstückseigentümers von einem Dritten durchführen zu lassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn ein sofortiges Leeren der Anlage aus Gründen der Wasserwirtschaft erforderlich ist. Die Gemeinde behält sich vor, die ordnungsgemäße Entsorgung auch unterjährig zu überwachen und zu prüfen.

(4) Das Entsorgungsgut ist der Kläranlage des Zweckverbandes Gruppenkläranlage Schozachtal in Ilsfeld zuzuführen.

(5) Der Grundstückseigentümer oder sonst gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat gegenüber der Gemeinde jährlich schriftlich zu bestätigen, dass sämtliches häusliches Abwasser (Schmutzwasser und Grauwasser) vollständig ordnungsgemäß der Abwasseranlage zugeführt wurde.

#### § 5

##### **Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte**

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen

1. die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren

1. zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
2. zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 – 3.

(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 6

##### **Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## II. Gebühren

#### § 7

##### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

(3) Wurde eine Befreiung nach § 2 Abs. 4 erteilt, ist der Maßstab für die Benutzungsgebühr die mit der Messeinrichtung der Kläranlage gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Anlieferung zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

#### § 8

##### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

#### § 9

##### **Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt

1. bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm 17,79 €
2. bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser
  - a) bei wöchentlicher Leerung 2,42 €
  - b) bei Leerung länger als 6 Wochen 2,95 €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten der Abfuhr durch einen Dritten hat der Grundstückseigentümer anteilig entsprechend der Entsorgungsgutmenge zu erstatten.

### § 10

#### Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(3) Der Auslagenersatz nach § 9 Satz 3 entsteht mit der Leistung der Auslage durch die Gemeinde.

(4) Der Auslagenersatz ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

### III. Ordnungswidrigkeiten

#### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Gemeinde überlässt;
2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Absatz 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
3. entgegen § 3 Absatz 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. entgegen § 3 Absatz 4 Nr. 1 i. V. mit § 6 Absatz 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
5. entgegen § 3 Absatz 4 Nr. 2 i. V. mit § 18 Absatz 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
6. entgegen § 5 Absatz 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
7. entgegen § 5 Absatz 3 dem Beauftragten der Gemeinde nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 12

#### Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2009 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird

nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ilsfeld, 10.12.2024



**Bernd Bordon**, Bürgermeister

## Ilsfeld aktuell

### Belegung der Mehrzweck-/Sporthallen der Gemeinde Ilsfeld

In den Weihnachtsferien vom 23.12.2024 bis 6.1.2025 bleiben die Gemeindehalle Ilsfeld, die Steinbeishalle Ilsfeld, die Sturmfederhalle Schozach, die Tiefenbachhalle Auenstein sowie das Gemeindehaus Helfenberg während dieser Zeit für den Sportbetrieb geschlossen.

Die Schozachtalhalle Ilsfeld ist aufgrund von Sanierungsarbeiten bis auf Weiteres geschlossen.

Gemeinde Ilsfeld  
Hallenverwaltung

## Landratsamt Heilbronn

### Öffnungszeiten über die Feiertage

#### Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Heilbronn

Die **Entsorgungszentren Eberstadt und Schwaigern-Stetten** sind bis Samstag, 21. Dezember wie gewohnt geöffnet. Danach haben sie von Montag, 23. Dezember, bis einschließlich Donnerstag, 26. Dezember, geschlossen. Am Freitag, 27. Dezember und am Samstag, 28. Dezember ist regulär geöffnet. Von Montag, 30. Dezember bis einschließlich Mittwoch, 1. Januar haben sie geschlossen. Im neuen Jahr 2025 sind die Entsorgungszentren wieder ab Donnerstag, 2. Januar wie gewohnt geöffnet.

Die **übrigen Recyclinghöfe** haben am Dienstag, 24. Dezember, am Dienstag, 31. Dezember sowie an den Feiertagen geschlossen. Ansonsten sind sie zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Bei den **Häckselplätzen** kann es über die Feiertage zu geänderten Öffnungszeiten kommen. Bitte entnehmen Sie diese der Homepage des jeweiligen Bürgermeisteramts.

## Aus dem Standesamt

### Sterbefall

**12.12.**

Günter Horst Bauer, Ilsfeld

### Geburten

**22.11.**

Lena Röhrich, Tochter von Ulrich Hermann Thierauch und Melanie Röhrich, Ilsfeld

**29.11.**

Moritz Beck, Sohn von Michael und Tamy Beck geb. Hübsch, Auenstein

### Eheschließung

**16.12.**

Stephan Hempel und Iris Schrodin, Ilsfeld-Auenstein

## Auf einen Blick

### Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 Bundesmeldegesetz dürfen Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, dann jeder fünfte weitere Geburtstag veröffentlicht werden.

Ehejubiläen werden ab der goldenen Hochzeit veröffentlicht. Personen, die keine Veröffentlichung im Amtsblatt oder in der Heilbronner Stimme wünschen, können bei der Gemeindeverwaltung einen Sperrvermerk beantragen. Das Formular ist auf der Homepage unter Formulare zu finden.

Bei Fragen gerne an Frau Grözing, Tel. 07062/9042-26 oder E-Mail: [katrin.groezing@ilsfeld.de](mailto:katrin.groezing@ilsfeld.de) wenden.

### Glückwünsche

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Laufe der kommenden Woche ihren Geburtstag feiern – auch den nicht genannten – für das neue Lebensjahr alles Gute und vor allem Gesundheit.

#### Geburtstage

##### Wir gratulieren

Herrn Egbert Hammer zum 70. Geburtstag  
 Frau Susanne Gertrud Silvia Jung zum 75. Geburtstag  
 Frau Zerif Gümüsboğa zum 75. Geburtstag  
 Frau Gabriele Elisabeth Margarete Henne zum 75. Geburtstag  
 Herrn Kurt Andreas Klose zum 70. Geburtstag  
 Herrn Wilhelm Karl Kolb zum 85. Geburtstag

##### Wir gratulieren folgenden Bürgerinnen und Bürgern, die ab dem 26.12.2024 ihren Geburtstag haben:

Herrn Guido Veit zum 75. Geburtstag  
 Frau Susanne Erika Gerhäuser zum 70. Geburtstag  
 Herrn Harald Helmut Huber zum 70. Geburtstag  
 Frau Doina Amelia Rall zum 70. Geburtstag  
 Herrn Wilhelm Klientnecht zum 85. Geburtstag  
 Herrn Ibrahim Hakki Kaya zum 80. Geburtstag  
 Herrn Imral Tatar zum 70. Geburtstag  
 Frau Mühibe Sahin zum 70. Geburtstag  
 Frau Elif Sevgili zum 75. Geburtstag  
 Frau Ritta Emma Braunert zum 80. Geburtstag  
 Herrn Johann Maria Rant Nepper zum 80. Geburtstag  
 Herrn Rolf Hans Hermann zum 70. Geburtstag  
 Herrn Reiner Richard Luithle zum 70. Geburtstag  
 Frau Monika Brigitte Röhrich zum 70. Geburtstag  
 Frau Irma Maria Dufferein zum 85. Geburtstag  
 Herrn Hans-Ulrich Wolf zum 70. Geburtstag  
 Frau Helga Reate Schnabel zum 70. Geburtstag  
 Herrn Hasan Trpic zum 85. Geburtstag  
 Frau Hannelore Hildegard Hilgarth zum 80. Geburtstag  
 Frau Elisabetha Huger zum 75. Geburtstag

### Jubilare

#### Diamantene Hochzeit

Diamantene Hochzeit feierte, das Ehepaar Inge und Johann Gansky am Donnerstag, 12.12.2024.

Zu diesem Anlass besuchte Herr Reiner Vogel (2. Stellv. Bürgermeister) die glücklichen, lebensfrohen und aktiven Jubilare. Seit über 50 Jahren lebt das Ehepaar Gansky in der Gemeinde Ilsfeld und spricht mit tiefer Überzeugung von der Gemeinde als ihre Heimat. Ein



wichtiger Teil ihres Lebens sind die Kinder, Enkelkinder und die Urenkelkinder.

Frau und Herr Gansky haben sehr viel in der Gemeinde Ilsfeld erlebt. Frau Gansky war früher Erzieherin im Kindergarten und wurde dort „Tante Inge“ genannt.

Wir wünschen dem Ehepaar Gansky weiterhin viel Gesundheit, Freude und viele weitere besondere Momente im Kreis der Liebsten.

## Mediothek

### Öffnungszeiten Mediothek

Mo.	geschlossen
Di.	10.00 – 19.00 Uhr (durchgehend)
Mi.	14.30 – 18.00 Uhr
Do.	14.30 – 18.00 Uhr
Fr.	10.00 – 13.00 Uhr
Sa.	10.00 – 13.00 Uhr

König-Wilhelm-Str. 80, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062/9042-15,  
 E-Mail [mediothek@ilsfeld.de](mailto:mediothek@ilsfeld.de), [www.ilsfeld.de/mediothek](http://www.ilsfeld.de/mediothek)  
 Folgen Sie uns doch auch auf Instagram und Facebook unter [mediothek.ilsfeld](https://www.instagram.com/mediothek.ilsfeld).

### Schließzeit über Weihnachten

#### Bitte beachten:

Die Mediothek hat über Weihnachten geschlossen. Unser letzter Öffnungstag ist Sa., 21.12.2024

#### Der erste Öffnungstag nach der Weihnachtspause ist Do., 2.1.2025

Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern schöne Feiertage. Kommen Sie gut ins neue Jahr.



### Sa., 28.12.2024, 18.00 – 22.30 Uhr, Spieleabend zwischen den Jahren

Der Spieleabend zwischen den Jahren ist immer etwas ganz Besonderes: eigentlich ist die Mediothek ja geschlossen, aber für den Spieleabend öffnen wir die Pforten. Egal, ob Spiele, die an Weihnachten geschenkt wurden, alte Klassiker, die einmal in neuer Runde gespielt werden möchten oder Spiele aus dem attraktiven Bestand der Mediothek, alles ist möglich. Natürlich werden wie üblich zwei Spiele vorgestellt, und zwar einmal „Trio“, ein geniales Kartenspiel für drei bis sechs Spieler mit Suchtfaktor. Indem Karten aus der Mitte oder den Händen der Mitspieler aufgedeckt werden, müssen Trios gefunden werden. Drei mal drei Karten, dann hat man in „Trio“ den Sieg in der Tasche – ein wenig Memory, ein wenig Glück, das ist „Trio“. Das zweite Spiel „Auf den Wegen von Darwin“ ist ein elegantes und kurzweiliges Set-Collection-Spiel mit hochwertigem Spielmaterial. Die zwei bis fünf Spieler begeben sich an Bord des Forschungsschiffes Beagle. Dort studieren sie die Tiere, stellen Theorien auf und publizieren ihre Entdeckungen, um Siegpunkte zu erhalten. Kurze Züge mit vielen Optionen machen das Spiel recht einfach.

**BLUT SPENDEN  
RETTET LEBEN!**

Foto: LightField Studios/  
Shutterstock.com

**GEMEINSAM SPIELEN**



**SPIELEABEND IN DER MEDIOTHEK  
ZWISCHEN DEN JAHREN**

**SA., 28.12.2024  
18:00 - 22:30 UHR**

SPECIAL: ROLLENSPIEL  
"BLOOD ON THE CLOCKTOWER" (AB 15 J.)



Fotos: Mediothek Ilfeld

**Vorankündigung: KNUT in der Mediothek**  
**Sa., 11.1.2025, 10.00 – 13.00 Uhr**

Noch steht unser schöner Bücherweihnachtsbaum. Doch nach der Weihnachtspause brauchen wir wieder Hilfe beim Abbauen!

Am Samstag, 11.1. darf der Bücherbaum ab 10.00 Uhr geplündert werden. Wer bringt den Baum zum Einsturz? Es dürfen so viele Bücher mitgenommen werden, wie man tragen kann.

**Umwelt aktuell**

**Recyclinghof Ilfeld**

**Ilfeld, Mercedesstraße**  
Donnerstag, Freitag 14.00 – 18.00 Uhr  
Samstag 9.00 – 13.00 Uhr

**Häckselplatz Erddeponie Neckarwestheim**

Freitag 13.30 – 17.00 Uhr  
Samstag 10.00 – 14.00 Uhr  
Für abweichende Öffnungszeiten (Feiertage) informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage.

**Hausmülldeponien**

**Öffnungszeiten**  
**Eberstadt und Schwaigern-Stetten**  
Beide Entsorgungszentren im Landkreis Heilbronn haben einheitliche Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr  
13.00 – 16.15 Uhr  
Samstag 8.00 – 13.15 Uhr

**Soziale Einrichtungen**

**Sprechstunde des Jugendamts in Ilfeld**

Frau Künzel vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Landkreis Heilbronn bietet in den Räumlichkeiten des Rathauses Ilfeld jeden zweiten Montag (ungerade Kalenderwochen) von 14.00 bis 15.30 Uhr eine Sprechstunde an. Der Allgemeine Soziale Dienst berät bei Erziehungsthemen/familiären Herausforderungen/Kinderschutzthemen und vermittelt bei Bedarf Hilfen.

**Beratung für Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige**

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Landkreis Heilbronn mit Sitz in Neuenstadt a. K. berät Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige zu Fragen rund um die Themen Rehabilitation und Teilhabe. Wir bieten Beratungen in unseren Räumen in der Hauptstraße 51 in Neuenstadt a. K., Beratungen per Telefon und E-Mail sowie Videoberatung und aufsuchende Beratung an. Für Terminvereinbarungen melden Sie sich bitte unter Tel. 07139/5368885 oder E-Mail: teilhabeberatung05@eutb-thbw.de. Die offene Sprechstunde (ohne Termin) findet montags von 12.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 13.30 Uhr statt.

**Diakoniestation  
Schozach-Bottwartal e. V.**

**Wir sind während unserer Bürozeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr unter Tel. 07062/973050 für Sie erreichbar.**

**Sie finden uns im Erdgeschoss des Gesundheitszentrums Auenstein, Beilsteiner Straße 33, 74360 Ilfeld-Auenstein**  
**Gesamt-Pflegedienstleitung: Nadine Bosch**

Tel. 07062/97305-15  
Persönliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs nur am Vormittag

**Häusliche Kranken- und Altenpflege  
Teamleitung Gebiet Süd**

(Ilfeld, Beilstein mit Ortsteilen)  
**Ursula Wüstholtz**  
Tel. 07062/97305-27  
Persönliche Sprechzeiten: Mittwoch und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung.

**Teamleitung Gebiet Nord**  
(Abstatt, Untergruppenbach mit Ortsteilen)

**Nicole Hauk**  
Tel. 07062/97305-31  
Persönliche Sprechzeiten: Dienstag und Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

**Termine für Qualitätssicherungsbesuche** können Sie am besten am Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr vereinbaren unter Tel. 07062/97305-18.

**Tagespflege  
Leitung: Melina Chan**

Tel. 07062/97305-28  
Persönliche Sprechzeiten: 8.00 bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

**Hauswirtschaftliche Versorgung und Familienpflege**

Einsatzleitung: **Stefanie König**  
stellv. Einsatzleitung: **Bianca Merkt**  
Tel. 07062/97305-13  
Persönliche Sprechzeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

**Verwaltung****Gabriele Vogt und Nicole Schöne**

Tel. 07062/97305-0, Fax 07062/97305-20,

**Geschäftsführung**

Hans-Jürgen Simacher, Tel. 07062/97305-12

www.diakonie-ilsfeld.de, info@diakonie-ilsfeld.de

**IAV-Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen****Sie finden Beratung und Unterstützung bei**

- Krankheit, Alter und Behinderung,
- Pflegebedürftigkeit und damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen,
- der Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen rund um Pflege, Krankheit, Alter und Behinderung.

Die Beratung ist neutral, trägerübergreifend, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Ihr Ansprechpartner für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach inkl. der Teilorte ist Herr Jürgen Kohler.

**Die Beratungszeiten sind**

Dienstag und Mittwoch, 9.00 – 12.00 Uhr

Telefon 07062/9730518, IAV-Stelle Ilsfeld, Beilsteiner Straße 33

Selbstverständlich können für Beratungsgespräche auch Hausbesuche vereinbart werden.

**Königin-Charlotte-Stift**

Schwabstraße 33, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062/91652-0 und Fax -290

Hausleitung: Jochen Burkert

Leitung Sozialdienst: Kathrin Sander

**Ehrenamt sucht dich**

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind eine große Bereicherung für das Leben älterer Menschen. Sie bringen Freude, Wärme, Zuwendung und das Gefühl, nicht vergessen zu sein. Die Anerkennung des sozialen bürgerlichen Engagements ist ein zentrales Anliegen in der Unternehmensphilosophie der evangelischen Heimstiftung. Wenn **du** mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit diese Tradition weiterleben lassen möchtest und Freude daran hast, Gutes zu tun, nimm gerne Kontakt mit uns auf.

Entsprechend **deiner** Stärken und Möglichkeiten werden wir gemeinsam mit **dir** die passende Tätigkeit finden.

Zum Beispiel: gemeinsam Zeit verbringen, Musik machen und gemeinsam Singen, Spaziergänge in Ilsfeld

Wir freuen uns auf dich.

Das KCS-Team

**Nikoläuse in der Cafeteria****Ein unvergesslicher Männerstammtisch**

Am 6. Dezember verwandelte sich die Cafeteria in ein wahres Winterwunderland, als sich neun Nikoläuse an unserem Männerstammtisch versammelten. Mit roten Mützen und einem Lächeln im Gesicht brachten sie nicht nur festliche Stimmung, sondern auch eine Menge Spaß mit.

Der Mittag begann mit einer süßen Überraschung: Schokotorte mit Sahne, begleitet von prickelndem Sekt und dampfendem Kaffee. Es war alles da, was das Herz begehrt, und die Gaumenfreuden ließen keine Wünsche offen.



Doch das Highlight des Mittags war zweifellos die ausgelassene Stimmung. Lachen und Gesang erfüllten den Raum, als die Nikoläuse ihre besten Witze erzählten und gemeinsam Weihnachtslieder anstimmten. Die fröhliche Atmosphäre steckte alle an und sorgte für unvergessliche Momente.

Ein Mittag voller Freude, der uns noch lange in Erinnerung bleiben wird. Wir freuen uns schon auf das nächste Treffen und sind gespannt, welche Überraschungen uns dann erwarten.

**Tagespflege Ilsfeld****ASB Region Heilbronn-Franken****Tagsüber bestens versorgt – abends im eigenen Zuhause**

Die Gäste der ASB-Tagespflege werden durch ihre Angehörigen oder durch den Fahrdienst des ASB morgens zur Tagespflege gebracht und am späten Nachmittag wieder nach Hause gefahren. Tagsüber nehmen die Tagespflegegäste an einem abwechslungsreichen und bunten Aktivierungsprogramm teil. Wir backen, singen, feiern, spielen, gehen spazieren und vieles mehr.

Das eingespielte Team der ASB-Tagespflege in Ilsfeld verfügt über einen reichhaltigen Erfahrungsschatz und freut sich immer über neue Gäste. Insbesondere die tägliche Gymnastik erfreut sich großer Beliebtheit.

**Vorteile auf einen Blick**

- Entlastung berufstätiger Angehöriger
- Erhaltung, Förderung und Wiedererlangung von sozialen und körperlichen Fähigkeiten
- Stärkung sozialer Kontakte und Vermeidung von Vereinsamung
- Sinnvolle Tagesgestaltung

Erstbesucher der Tagespflege laden wir herzlich zu einem kostenlosen und unverbindlichen Schnuppertag ein.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und auf Ihren Besuch.

**Öffnungszeiten:** Mo. – Fr., 8.30 bis 16.00 Uhr

Tel. 07062/979296, E-Mail: tagespflege-ilsfeld@asb-heilbronn.de

**Ansprechpartner**

Birgit Koch (Leitung), Anushka Schmitt (stv. Leitung)

**Ambulante Palliativversorgung Region Heilbronn e.V.****Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung Region Heilbronn e.V.**

Die spezialisierte ambulante palliative Versorgung e.V. (SAPV) ist für die Region Heilbronn eine ergänzende Versorgung von Patienten im fortgeschrittenen Stadium einer unheilbaren Erkrankung, die unter einer ausgeprägten Symptomatik leiden oder eine aufwendige Versorgung benötigen. Ziel ist es, die Lebensqualität der Patienten zu erhalten oder zu verbessern.

Das Palliativ-Care-Team (PCT) der SAPV aus erfahrenen Pflegekräften und Ärzten will den Betroffenen ein menschenwürdiges Leben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglichen.

Im Vordergrund steht nicht eine Behandlung mit dem Ziel der Heilung, sondern die Linderung der belastenden Symptome wie z. B. Schmerzen, Übelkeit oder Atemnot.

### Ihre bisherige Versorgung durch den Hausarzt oder einen Pflegedienst bleibt bestehen.

Das Palliativ-Care-Team ergänzt mit spezialisierten Leistungen Ihre Behandlung. Das geschieht immer in enger Zusammenarbeit mit allen im Versorgungsprozess Beteiligten und ist individuell abgestimmt. Unsere Einsätze können im häuslichen Bereich, in Pflegeheimen oder in anderen Institutionen realisiert werden.

### Für Fragen stehen Ihnen gerne Palliativarzt Sigmund Jakob und Palliativfachkraft Anja Ferlora zur Verfügung.

Tel. 07134/900180

#### Bürozeiten

Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: info@sapv-heilbronn.de

Weitere Infos: www.sapv-heilbronn.de

Ihr SAPV-Team der Region Heilbronn

### Bürger für Bürger e. V. Bürgerservice

#### Bürgerservice für ältere, hilfsbedürftige Menschen

Der Verein Bürger für Bürger (BfB) hilft allen Mitbürgern und Mitbürgerinnen der Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach bei Aufgaben des täglichen Lebens, ohne in Konkurrenz zu gewerblichen Dienstleistern oder Organisationen zu treten.

#### Wir helfen Ihnen bei

- kleinen und großen Fahrdiensten zu Ärzten, Kliniken oder Behörden inkl. persönlicher Begleitung vor Ort
- Besorgungen in Geschäften am Wohnort
- kleinen handwerklichen Arbeiten in Haus und Garten
- Wohnungs- und Hausbetreuung, z.B. Blumen gießen etc.
- Unterstützung bei Behördengängen, Krankenkassen etc.
- Begleitung aller Art, z.B. Spaziergänge, Friedhof etc.

#### Ortskoordinator für

##### Abstatt und Teilorte

Annette Jacob, Tel. 07062/61242

##### Beilstein und Teilorte

Ingrid Bauer, Tel. 07062/8802

Otto Sonnenwald, Tel. 07062/8790

##### Ilsfeld und Teilorte

Jutta Layer, Tel. 07062/61029

Mechthild Jäger, Tel. 07062/6967

##### Unter- und Obergruppenbach

Claudia Schlenker, Tel. 07131/970465

Angelika Häfele, Tel. 07131/702401

##### Unter- und Oberheinriet

Bürger/innen, die Hilfeleistungen erbringen wollen, wenden sich bitte an die zuständigen Ortskoordinatoren.

### Psychologische Außensprechstunde in Ilsfeld

#### Gerne können Sie sich mit Fragen in Verbindung mit

- Ihrem eigenen Leben (für Erwachsene und Jugendliche)
- Ihrer Familie
- Ihren Kindern
- Ihrer Partnerschaft
- Trennung und Scheidung
- Ihrem Arbeitsplatz

an uns wenden, um gemeinsame Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Beraten werden Sie durch Angela Tatti, Lebens-, Paar- und Erziehungsberaterin im Alten Rathaus in Auenstein, Hauptstraße 15 (1. Obergeschoss, Raum 7).

Termine erhalten Sie nach Absprache über das Sekretariat der psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbands unter Tel. 07131/964420.

Die Erziehungs- und Jugendberatung ist kostenlos.

### proindividuum GmbH

proindividuum GmbH Ilsfeld und Umgebung

Ansprechpartnerin: Aida Leibbrand

Brückenstraße 25, 74360 Ilsfeld

Tel. 07062/6598660, Fax 07062/6598661

E-Mail: info@pflagedienst-pro-individuum.de

## Tageseinrichtungen für Kinder

### TEK Wunderland

#### Die Kinder der TEK Wunderland sangen Weihnachtslieder für die Senioren

Endlich war es wieder so weit und die Kinder der Gruppe 3 gingen am Donnerstag, 12.12.2024 in die Tagespflege zum Weihnachtsliedersingen. Die Senioren waren wie immer begeistert und klatschten riesigen Beifall.



Am 13.12.2024 war es für Gruppe 1 und ein Teil der Gruppe 2 so weit und sie besuchten die Senioren im Charlottenstift.

Es wurde im UG begonnen, wo wir zum Schluss noch ein Geburtstagslied sangen, da eine Bewohnerin Geburtstag hatte. Anschließend gingen wir ins OG, wo die Omas und Opas schon auf uns warteten. Alle Senioren sangen mit und klatschten mega Applaus. Zum Abschluss gab es für uns noch Kinderpunsch und Mandarinen, vielen Dank hierfür.

Ein großer Dank geht natürlich auch an den Fotografen für die schönen Bilder.



Weihnachtssingen am 13.12.2024

## TEK Dorastift

### Das Jahr geht langsam zu Ende ...

... und bei uns allen wächst die Vorfriede auf das Weihnachtsfest mit jedem Tag.

Im Dorastift gehen wir mit unseren Adventskalendergeschichten jeden Tag ein Stück näher auf die Geburt Jesu zu. So begleiten „Lotta und Luis“ mit ihrer Geschichte uns durch die Adventszeit. Natürlich war auch am 6. Dezember der Nikolaus bei uns und brachte jedem Kind einen gefüllten Socken mit.



Die Kinder bedankten sich mit Liedern und Fingerspielen und freuten sich, dass der Nikolaus so viel Gutes zu berichten hatte. Bevor wir in die Weihnachtsferien gehen, feierten wir im Johann-Geyling-Haus unsere Familienweihnachtsfeier. Die Kinder führten zu dem Buch „Zwei Mäuse auf der Suche nach dem großen König“ ein kleines Krippenspiel auf und wir erlebten gemeinsam mit allen Familien einen besinnlichen Abend, der uns auf das Weihnachtsfest einstimmte.



Wir, die Kinder und Erzieherinnen vom Dorastift, möchten uns auf diesem Wege bei allen bedanken, die uns in diesem Jahr bei unserer Arbeit unterstützt haben, sei es beim Vor- und Nachbereiten unserer Feste, beim Nähen und Reparieren oder beim Helfen auf dem Weihnachtsmarkt rund um unsere Bartholomäus-Kirche. Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für 2025.

## TEK Qua-Ki

Zu Ende neigt sich das Jahr  
und es war wieder wunderbar.

Dafür wollen wir uns bedanken  
und sind bereits bei Weihnachten mit unseren Gedanken.

Wir wünschen allen ein frohes Fest  
und dass ihr eines nicht vergesst:  
Gönnt euch Ruhe, nehmt euch Zeit,  
dann seid ihr für das neue Jahr bereit.

Schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr

Wünschen Euch die Qua-Ki



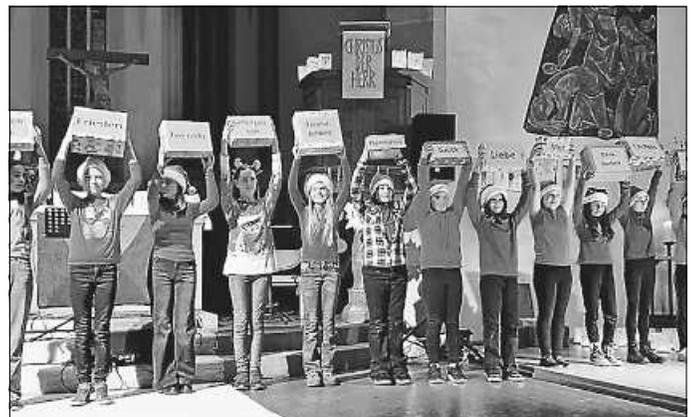
## Steinbeis-Realschule Ilsfeld

### Adventsabend der Steinbeis-Realschule Ilsfeld in der Bartholomäuskirche Ilsfeld

Unsere Schüler/-innen zündeten am 4. Dezember ein Ideenfeuerwerk mit nachdenklichen Tönen zum Advent.

Im Kirchenraum der Bartholomäuskirche flackerte adventliches Kerzenlicht, doch beim Blick zum Altarraum war nichts wie sonst üblich: Schlagzeug, Keyboard, Mikrofone, Gitarren und buntes Scheinwerferlicht boten die Kulisse für die Geschichte der Holzpuppe Punchinello. Fantasievoll setzten alle Klassenstufen einzelne Szenen vom „Immer-mehr-haben-Wollen“ dieser Geschichte mit Bildern, Videoclips und Theaterinszenierungen um. Die musikalischen Adventsakzente setzten die Big Band, Schulband und Bläsergruppe. Vor den Türen der Kirche duftete es abschließend verführerisch nach Waffeln und Punsch, alles liebevoll und perfekt vorbereitet von der SMV und dem Förderkreis der Steinbeis-Realschule. So konnte man einen sehr eindrücklichen Abend genussvoll ausklingen lassen.

Die Steinbeis-Realschule verabschiedet sich nun in die Weihnachtsferien und wünscht Ihnen fröhliche Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr.



### Aktion Weihnachtsfreude – Glücksmomente im Schuhkarton

Auch in diesem Jahr haben sich die Schüler/-innen der Steinbeis-Realschule Ilsfeld wieder gemeinsam für wohltätige Zwecke engagiert. Sie packten zahlreiche Schuhkartons mit Geschenken, um Kindern in Rumänien zu Weihnachten eine Freude zu bereiten. Die Aktion soll den bedürftigen Kindern ein Lächeln ins Gesicht zaubern und ihnen die Wärme von Weihnachten näherbringen.

Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern beteiligten sich tatkräftig, indem sie kleine, aber wertvolle Geschenke beisteuerten. Neben Spielsachen, Kleidung und Schulmaterialien fanden sich in den Schuhkartons auch praktische Hygieneartikel wie Zahnpasta, Zahnbürsten und Shampoo – Dinge, die für viele der Kinder vor Ort nicht selbstverständlich sind.

Die freiwilligen Helfer der SMV machten sich dran, die Spenden liebevoll einzupacken. Die Kartons wurden von Mitarbeitern der Aktion Weihnachtsfreude abgeholt und sind nun bereits auf dem Weg, um kurz vor Weihnachten in Rumänien anzukommen.

Wir bedanken uns für die zahlreichen Spenden.

Eure SMV





## Schozachtalschule

### Pausenverkauf

Am Mittwoch, 27.11.2024 hat die Klasse 6 – 8 an ihrem Fenster in der Schozachtalschule einen Pausenverkauf gestartet. Um 7.40 Uhr begann die Klasse mit dem Backen und Vorbereiten der Leckereien für ihren Pausenverkauf. Die erste Gruppe backte



Muffins mit hellem Teig und Schokostreuseln. Die zweite Gruppe backte Schokomuffins. Die nächste Gruppe machte Sucukoasts und die letzte Gruppe backte einen Schokokuchen. Zwischendrin machte Laura Aufbackbrezeln in den Ofen. Als alle Brezeln fertig waren, konnten die Muffins und der Kuchen in den Ofen. Während die Muffins und der Kuchen backten, bestrichen vier Kinder die Hälfte der Brezeln mit Butter. Dann machten zwei Kinder Sucukoasts mit dem Toaster. Dafür belegten sie die Toasts mit Sucuk und Käsescheiben. Nach 3 Schulstunden Backen war all das Essen fertig. Die Schülerinnen und Schüler brachten das Essen in ihr Klassenzimmer und stellten Tische vor ihr Fenster, um das Essen daraufzustellen, und eine Kasse holten sie auch noch. Die Klasse hoffte, dass sie viele Kunden haben und viel Geld verdienen würden. In der zweiten Pause war es dann so weit. Viele Kinder aus den anderen Klassen kamen zum Fenster, um sich etwas zum Essen zu kaufen. Nach der zweiten Pause war die Klasse sehr aufgeregt, wie viel Geld sie wohl verdient hatten. Sie verdienten 84 €. Sie wollen mit dem Geld in die Eishalle nach Heilbronn zum Schlittschuhlaufen gehen. Da es aber nicht für alle reicht, plant die Klasse schon einen zweiten Pausenverkauf. Das Beste an diesem Tag war, dass die ganze Klasse viel Spaß am Backen hatte. Die ganze Klasse würde den Pausenverkauf am liebsten jeden Mittwoch machen.

Geschrieben von Laura und Fabiana.

## Volkshochschule Unterland

**Das neue Programm für Frühjahr/Sommer 2025 ist ab sofort online**

**Einfach mal reinschauen ... unter [www.vhs-unterland.de](http://www.vhs-unterland.de)**

**Das gedruckte Programmheft der VHS Unterland erscheint am 29. Januar.**

### Info und Anmeldungen

Ilse Bolg, Blumenstr. 8, 74360 Ilsfeld,

Tel. 07062/974381, Fax 07062/974382

[Ilsefeld@vhs-unterland.de](mailto:Ilsefeld@vhs-unterland.de)

Hier eine Kurzübersicht:

### Januar 2025

**242IL30255 fitdankbaby mini für Mütter mit Babys von 3 bis 9 Monaten**

Mo., 13.1.2025, 10.30 – 11.45 Uhr, 7x, 91 €

**242IL30253 fitdankbaby maxi für Mütter mit Babys ab 10 Monaten**

Mo., 13.1.2025, 9.00 – 10.15 Uhr, 7x, 91 €

**242IL30218 Rückenfit**

Di., 14.1.2025, 9.30 – 10.30 Uhr, 12x, 53 €

**242IL30264 Fitness-Mix in Helfenberg**

Di., 14.1.2025, 20.00 – 21.00 Uhr, 12x, 53 €

**242IL40666 English A2/B1 Easy Conversation: Let's talk**

Mi., 15.1.2025, 19.00 – 20.30 Uhr, 10x, 66 €

**242IL30251 Bodyfit**

Do., 16.1.2025, 19.00 – 20.00 Uhr, 6x, 27 €

**242IL30202 Ganzkörpertraining**

Do., 16.1.2025, 8.30 – 9.30 Uhr, 10x, 44 €

**242IL30181 Klangreise – mit Klangschaale entspannt ins Wochenende**

Fr., 17.1.2025, 19.00 – 20.15 Uhr, 1x, 12 €

**242IL30560 Peruanische Küche – Cocina peruana**

Fr., 24.1.2025, 18.15 – 22.00 Uhr, 1x, 38 €, inkl. Lebensmittel

**242IL20730 Experimentelles Acrylmalen – Workshop am Wochenende**

Sa., 25.1.2025, 10.00 – 17.00 Uhr, 1x, 38 €

**Rücken-Fit (251IL30223)**

Do, 23.1.2025, 19.30 – 20.30 Uhr, 10x, 44 €

**Faszien-Rücken-Fit (251IL30224)**

Do, 23.1.2025, 18.30 – 19.30 Uhr, 10x, 44 €

### Februar 2025

**242IL20776 Fantasiestadt mit Aquarellfarben gestalten – für Kinder ab 7 Jahren**

Sa., 1.2.2025, 10.00 – 12.30 Uhr, 1x, 17 €

**242IL30147 Yoga zum Entspannen und Schnuppern**

So., 2.2.2025, 10.30 – 14.30 Uhr, 1x, 26 €

**242IL30573 Rum, Ron und Rhum – Kennen Sie den Unterschied?**

Sa., 8.2.2025, 19.00 – 21.30 Uhr, 1x, 52 €

**Achtung, geänderter Beginn: 242IL10650 Letzte-Hilfe-Kurs – Am Ende wissen, wie es geht**

Mo., 24.2.2025, 17.30 – 21.30 Uhr, 1x, 20 €

**Sanfte Wirbelsäulengymnastik (251IL30220)**

Mi, 12.2.2025, 16.00 – 17.00 Uhr, 10x, 44 €

**Sanfte Wirbelsäulengymnastik (251IL30221)**

Mi, 12.2.2025, 17.00 – 18.00 Uhr, 10x, 44 €

**Zumba (251IL30235)**

Do, 13.2.2025, 20.05 – 21.05 Uhr, 12x, 53 €

**Klangreise – mit Klangschaalen entspannt ins Wochenende (251IL30180)**

Fr, 14.2.2025, 19.00 – 20.15 Uhr, 1x, 12 €

**Gesundheitsgymnastik Mach mit, bleib fit (251IL30201)**

Mo, 17.2.2025, 18.00 – 19.00 Uhr, 10x, 44 €

**Wirbelsäulengymnastik (251IL30215)**

Mo, 17.2.2025, 19.15 – 20.15 Uhr, 10x, 44 €

**Rücken-Fit (251IL30216)**

Mo, 17.2.2025, 20.15 – 21.15 Uhr, 10x, 44 €

**Das Marburger Konzentrationstraining Informationsabend für Eltern (251IL10540)**

Mo, 17.2.2025, 19.30 – 21.00 Uhr, 1x, 0 €

**Hatha-Yoga (251IL30130)**

Mo, 17.2.2025, 18.15 – 19.30 Uhr, 15x, 83 €

**Hatha-Yoga (251IL30131)**

Mo, 17.2.2025, 19.35 – 20.50 Uhr, 15x, 83 €

**Hip-Hop for Kids von 8 bis 12 Jahren (251IL20570)**

Di, 18.2.2025, 17.30 – 18.30 Uhr, 12x, 48 €

**Hatha-Yoga (251IL30134)**

Di, 18.2.2025, 18.15 – 19.30 Uhr, 15x, 83 €

**Faszientraining mit Yoga (251IL30138)**

Di, 18.2.2025, 9.30 – 10.45 Uhr, 10x, 56 €

**Kundalini-Yoga (251IL30140)**

Di, 18.2.2025, 20.00 – 21.30 Uhr, 15x, 99 €

**Englisch A2.2 (251IL40625)**

Di, 18.2.2025, 9.00 – 10.30 Uhr, 15x, 99 €

**Fitness-Mix in Auenstein (251IL30262)**

Mi, 19.2.2025, 18.30 – 19.30 Uhr, 15x, 66 €

**Yoga – Finde deine innere Balance! (251IL30145)**

Mi, 19.2.2025, 20.00 – 21.30 Uhr, 10x, 70 €

**Yoga und Rückentraining (251IL30148)**

Mi, 19.2.2025, 10.50 – 11.50 Uhr, 10x, 44 €

**Pilates (251IL30110)**

Mi, 19.2.2025, 19.15 – 20.15 Uhr, 12x, 53 €

**Wirbelsäulenfitness in Auenstein (251IL30219)**

Mi, 19.2.2025, 19.45 – 20.45 Uhr, 14x, 62 €

**Hatha-Yoga (251IL30132)**

Mi, 19.2.2025, 9.30 – 10.45 Uhr, 10x, 56 €

**Hatha-Yoga (251IL30133)**

Mi, 19.2.2025, 18.30 – 19.45 Uhr, 15x, 83 €

**Yogilates (251IL30113)**

Do, 20.2.2025, 18.00 – 19.00 Uhr, 10x, 44 €

**Yogilates (251IL30114)**

Do, 20.2.2025, 19.00 – 20.00 Uhr, 10x, 44 €

**Faszientraining mit Yoga (251IL30136)**

Do, 20.2.2025, 9.00 – 10.15 Uhr, 14x, 77 €

**Qigong (251IL30150)**

Do, 20.2.2025, 18.30 – 19.30 Uhr, 10x, 44 €

**Wirbelsäulengymnastik (251IL30222)**

Do, 20.2.2025, 17.40 – 18.40 Uhr, 12x, 53 €

**Englisch B1.1 (online) (251IL40630)**

Do, 20.2.2025, 18.30 – 20.00 Uhr, 12x, 114 €

**Das Marburger Konzentrationstraining für Kinder der 3. und 4. Klasse (251IL10541)**

Sa, 22.2.2025, 10.00 – 11.15 Uhr, 6x, 70 €

**Das Marburger Konzentrationstraining für Kinder der 1. und 2. Klasse (251IL10542)**

Sa, 22.2.2025, 11.30 – 12.45 Uhr, 6x, 70 €

**Italienisch Kochen mit Imma Celentano (251IL30545)**

Mi, 26.2.2025, 18.30 – 22.30 Uhr, 1x, 42 € incl. Lebensmittel

**¡Vamos a hablar español! Spanische Konversation A2 (251IL42260)**

Do, 27.2.2025, 20.00 – 21.00 Uhr, 8x, 51 €

**März 2025****fitdankbaby mini für Mütter mit Babys von 3 bis 9 Monaten (251IL30254)**

Mo, 10.3.2025, 10.30 – 11.45 Uhr, 6x, 78 €

**fitdankbaby maxi für Mütter mit Babys ab 10 Monaten (251IL30252)**

Mo, 10.3.2025, 9.00 – 10.15 Uhr, 6x, 78 €

**Spanisch A2 Auffrischkurs (251IL42225)**

Di, 11.3.2025, 18.15 – 19.45 Uhr, 14x, 93 €

**Orientalischer Ausdruckstanz (251IL20530)**

Di, 11.3.2025, 20.00 – 21.30 Uhr, 10x, 66 €

**Line Dance & Co. Tanzen mit Freude (251IL20515)**

Mi, 12.3.2025, 18.40 – 19.40 Uhr, 8x, 36 €

**Line Dance & Co. Tanzen mit Freude (251IL20516)**

Mi, 12.3.2025, 19.50 – 21.05 Uhr, 8x, 44 €

**Spanisch A2.2 auch für Wiedereinsteiger/-innen (251IL42226)**

Do, 13.3.2025, 18.15 – 19.45 Uhr, 10x, 95 €

**Bodyfit (251IL30250)**

Do, 13.3.2025, 19.00 – 20.00 Uhr, 12x, 53 €

**Klangreise – mit Klangschale entspannt ins Wochenende (251IL30181)**

Fr, 14.3.2025, 19.00 – 20.15 Uhr, 1x, 12 €

**Patientenverfügung und Gesundheitsvollmacht Selbst bestimmen, was mit mir passiert (251IL10480)**

Mo, 17.3.2025, 19.00 – 20.30 Uhr, 1x, 4 €

**Spanisch A2.1 auch für Wiedereinsteiger/-innen (online) (251IL42220)**

Mo, 17.3.2025, 18.00 – 19.30 Uhr, 12x, 114 €

**Italienisch Kochen mit Imma Celentano (251IL30546)**

Do, 20.3.2025, 18.30 – 22.30 Uhr, 1x, 42 € incl. Lebensmittel

**Weinseminar: „Blind Date“ (251IL30570)**

Sa, 22.3.2025, 19.00 – 22.00 Uhr, 1x, 39 € incl. Lebensmittel

**Holzwerkstatt im Frühling für Kinder ab 5 Jahren (251IL21075)**

Sa, 22.3.2025, 9.30 – 12.15 Uhr, 1x, 20 €

**Experimentieren mit Aquarellfarben für Kinder ab 7 Jahren (251IL20776)**

Sa, 29.3.2025, 10.00 – 12.30 Uhr, 1x, 18 €

**April 2025****Fitness Mix (251IL30260)**

Di, 1.4.2025, 18.45 – 19.45 Uhr, 12x, 53 €

**English A2/B1 Easy Conversation: Let's talk (251IL40665)**

Mi, 2.4.2025, 19.00 – 20.30 Uhr, 6x, 40 €

**Ganzkörpertraining (251IL30200)**

Do, 3.4.2025, 8.30 – 9.30 Uhr, 10x, 44 €

**Experimentelles Acrylmalen Workshop am Wochenende (251IL20730)**

Sa, 5.4.2025, 10.00 – 17.00 Uhr, 1x, 38 €

**Osterbäckerei für Kinder von 5 bis 9 Jahren (251IL30585)**

Sa, 5.4.2025, 9.30 – 12.10 Uhr, 1x, 21 € incl. Lebensmittel

**Osterbäckerei für Kinder von 5 bis 9 Jahren (251IL30586)**

Sa, 5.4.2025, 13.00 – 15.40 Uhr, 1x, 21 € incl. Lebensmittel

**Fitness-Mix in Helfenberg (251IL30263)**

Di, 29.4.2025, 20.00 – 21.00 Uhr, 12x, 53 €

**Rücken-Fit in Helfenberg (251IL30217)**

Di, 29.4.2025, 9.00 – 10.00 Uhr, 12x, 53 €

**Mai 2025****Gips-Figuren à la Giacometti für Anfänger/-innen und Fortgeschrittene (251IL20866)**

Di, 13.5.2025, 18.00 – 21.00 Uhr, 3x, 96 €

**Digital fotografieren: Grundlagen (251IL21100)**

Fr, 16.5.2025, 19.30 – 21.30 Uhr und Sa, 17.5.2025, 14.00 – 17.30 Uhr, 35 €

**Juni 2025****Piqueos & Cocktails (251IL30561)**

Fr, 06.6.2025, 18.30 – 21.30 Uhr, 1x, 30 €

**fitdankbaby mini für Mütter mit Babys von 3 bis 9 Monaten (251IL30255)**

Mo, 23.6.2025, 10.30 – 11.45 Uhr, 6x, 78 €

**fitdankbaby maxi für Mütter mit Babys ab 10 Monaten (251IL30253)**

Mo, 23.6.2025, 9.00 – 10.15 Uhr, 6x, 78 €

**Aqua-Fit (251IL30245)**

Mo, 23.6.2025, 18.20 – 18.50 Uhr, 6x, 14 €

**Aqua-Fit (251IL30246)**

Mo, 23.6.2025, 19.00 – 19.45 Uhr, 6x, 14 €

**Juli 2025****Peruanische Küche – Cocina peruana (251IL30560)**

Fr, 4.7.2025, 18.15 – 22.00 Uhr, 1x, 40 € incl. Lebensmittel

**Gartenskulpturen aus Beton (251IL20865)**

Fr, 18.7.2025, 18.00 – 21.00 Uhr und Sa, 19.7.2025, 10.00 – 17.00 Uhr und So, 18.7.2025, 10.00 – 16.00 Uhr, 164 €

Ein schönes Weihnachtsfest und ein glückliches und  
gesundes 2025 wünscht Ihnen  
Ilse Bolg  
VHS Unterland in Ilsfeld



**VERSCHENKEN SIE BILDUNG!**  
ÜBERRASCHEN SIE IHRE LIEBSTEN MIT EINEM GUTSCHEIN  
DER VHS UNTERLAND  
GUTSCHEINE: [www.vhs-unterland.de/info/gutscheine](http://www.vhs-unterland.de/info/gutscheine)

Foto: VHS



**REGIONAL DENKEN -  
REGIONAL HANDELN**